

022940118.8.2008/Em



BMUK
Minoritenplatz 5
1014 Wien

BUNDEsarBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR. 1048394

573872

Ausgang
14. Aug. 2008

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
13462/0004-SP-GSt		Hruska-Frank	DW 2377		DW 2478	11.8.2008
III/1/08						

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz-LDG 1984 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Zum gegenständlichen Novellierungsentwurf wird Folgendes angemerkt:

Zu § 27 Abs 2: Es scheint uns ausgesprochen schwierig zu bewerkstelligen, dass SchulleiterInnen mehr als zwei Schulen leiten und dabei ihrer Verpflichtung nachkommen können, einen ausreichenden Kontakt mit den LehrerInnen und SchülerInnen sowie einen reibungslosen organisatorischen Ablauf des Schulbetriebes sicherzustellen. Anstelle der vorgeschlagenen Regelung schlagen wir daher folgende Formulierung vor:

„Der Leiter einer Schule kann aus besonderen Gründen (im Zusammenhang mit der Erhaltung von Schulstandorten oder einer höheren Schulorganisation) auch mit der Leitung einer weiteren Schule zusätzlich betraut werden, soweit die Gesamtzahl der Klassen beider Schulen zwölf nicht übersteigt.“

Im Übrigen bestehen gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwände.

Die BAK hofft, dass der angeführte Vorschlag im weiteren Gesetzgebungsprozess Berücksichtigung finden.


VP der BAK Josef Staudinger
iV des Präsidenten

Christoph Klein
iV des Direktors